

vorsätzlichen Brandstiftung nach § 186 StGB - und gleichermaßen innerhalb der fahrlässigen Straftaten - beispielsweise § 188 StGB - fahrlässige Verursachung eines Brandes mit den dafür vorgesehenen spezifischen strafrechtlichen Maßnahmen, sowie § 196 StGB - Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls - mit dem hier genannten differenzierten Maßnahmensystems - vor, so daß eine gute konzeptionelle Anleitung für die Arbeit mit dem Gesetz ganz generell feststellbar ist*

Ein v/eiteres, bei den Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit auftretendes Problem ist das der rechtzeitigen Erfassung gesellschaftswidriger bzw. gesellschaftsgefährlicher Verhaltensweisen. Rechtlich ist dieses Problem neben der strafrechtlichen Erfassung von Vorbereitungs- und Versuchsstadien vor allem durch die Konstruktion von Gefährdungstatbeständen lösbar. Von dieser Möglichkeit ist - der Spezifik der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit Rechnung tragend - im Bereich dieser Straftaten in mehrfacher Hinsicht Gebrauch gemacht worden.

Das betrifft die §§ 185^{Abs. 2}, 187, 188, 190, 195, 198 jeweils in Verbindung mit § 192, sowie die §§ 187, 191, 193, 194, 197, 200 StGB. Außerdem wurde in vielen Fällen die Herbeiführung eines bestimmten weiteren Gefahrenzustandes oder die Einstellung des Rechtsbrechers zur Herbeiführung der Gemeingefahr oder einer anderen konkret bezeichneten Gefahr als straferschwerender Umstand herausgestellt (§§ 186 Abs. 1, 188 Abs. 2, 190 Abs. 2 und 3 StGB).

Darüber hinaus sind einige Tatbestände so ausgestaltet, daß sie, ohne daß dies gesondert ausgesprochen wird, gegen die Herbeiführung einer Gefahr für die allgemeine Sicherheit gerichtet sind. (Vgl. vor allem die §§ 185 Abs. 1, aber auch^{204, 205, 206, 207, 208} StGB.)

Angesichts der möglichen außerordentlich großen und ernsten Folgen wird das Strafrecht hier frühzeitig eingesetzt und im allgemeinen nicht erst oder wenigstens nicht nur von dem mehr oder weniger zufälligen, vom Rechtsbrecher jedenfalls